

KURATORIUM WALD

Alser Straße 37/16
1080 Wien
kuratorium@wald.or.at

An das Bundesministerium
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BMVRDJ – 12 (Sachen, Schuld- und Wohnrecht)
Museumsstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail an: team.z@bmvrdj.gv.at

In Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 02. Mai 2019

**Stellungnahme des Kuratoriums Wald zum Entwurf Haftungsrechts-
Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019**
GZ: BMVRDJ-Z7.709a/0002-I 2/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kuratorium Wald nimmt mit diesem Schreiben zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Haftungsrecht geändert wird, Stellung.

I. Ausgangslage

Die Tierhalterhaftung birgt in der Praxis massive Unsicherheiten über die Anforderungen an die Weide- und Almhaltung. Im Falle eines Schadens trifft dem Tierhalter die Beweislast dafür, dass er bei der Verwahrung und Beaufsichtigung eines Tieres die erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Die geschädigte Person braucht hingegen nicht zu beweisen wie das Tier zur Unfallstelle gekommen ist bzw ob dieser sich der Situation angemessen verhalten hat.

Die Tierhalterhaftung greift auch bei Gefahren, die typisch für Almen und Weiden sind, wie etwa Gefahren ausgehend von Begegnungen mit weidetypischen Tieren. Eine entsprechende Berücksichtigung der Eigenverantwortung von wandernden Personen wird durch diese Auslegung der Tierhalterhaftung konterkariert, weswegen trotz Mitverschulden der geschädigten Person der Tierhalter zur Verantwortung gezogen wird.

Handlungsfähigen und entscheidungsfähigen Personen iSd § 24 ABGB ist ohne jeden Zweifel zumutbar, die Folgen ihres Handelns im jeweiligen Zusammenhang zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten.

Die aus der geltenden Rechtslage entstehende Unsicherheit für Tierhalter hat zur Folge, dass die Nutzbarkeit und die freie Zugänglichkeit von Almen und Weiden gefährdet wird, da sich Tierhalter gezwungen sehen überbordende Maßnahmen zu ergreifen, um drohende Schadenersatzzahlungen zu begegnen. Dies gefährdet eine funktionierende Alm- und Waldwirtschaft und darf nicht durch missverstandene Haftungsdrohungen gefährdet werden.

II. HaftRÄG 2019

Das geplante HaftRÄG 2019 soll den massiven Unsicherheiten über die Anforderungen an die Weide- und Almhaltung in der Praxis bezüglich der Tierhalterhaftung entgegenwirken und für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Bundesweit einheitliche Verhaltensstandards über die Anforderungen an die Halter von Alm- und Weidetieren sollen Klarheit über die derzeit herrschende Unsicherheit bringen und die Anforderungen präzisieren. In den Erläuterungen werden diesbezüglich mögliche Verhaltensstandards aufgezählt, die sich bereits aus der Judikatur zu § 1320 ABGB ergeben.

Das Prinzip der Eigenverantwortung von Wanderern und Spaziergängern soll ebenfalls durch Verhaltensregeln verankert werden. Die Verletzung der Verhaltensregeln für Wanderer und Spaziergänger bzw die Verletzung von Verhaltensstandards der Tierhalter soll im Einzelfall bei der Beurteilung des Verschuldens oder Mitverschuldens herangezogen werden.

- Mangelnde Verbindlichkeit der Verhaltensstandards

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen „*anerkannte[n] Standards*“ des § 1320 Abs 2 ABGB entbehrt einer gesetzlichen Grundlage, womit sich die Frage stellt, wie weit ein unverbindliches, von den Interessenvertretungen ausgearbeitetes, Dokument im Falle einer Schadenersatzklage vom ordentlichen Gericht zur Anwendung kommt. An der rechtlich unverbindlichen Eigenschaft mag auch eine Orientierung an der Rechtsprechung und den von ihr entwickelten Grundsätzen nichts ändern, sondern wiederholt nur ohnehin von den Gerichten zu berücksichtigende Judikatur.

Aus diesen Gründen scheint die geplante Gesetzesänderung nicht geeignet, die derzeit geltende Tierhalterhaftung zu konkretisieren. Auch die im letzten Satz eingeführte Formulierung der „*erwartbare[n] Eigenverantwortung*“ der Besucher von Almen und Weiden mag an der

Beurteilung im Einzelfall nur wenig ändern. Insbesondere die „anwendbaren Verhaltensregeln“ die gleiche rechtliche Unverbindlichkeit teilen wie die Verhaltensstandards für die Halter von Alm- und Weidetieren.

- **Unveränderte Einzelfallbeurteilung**

Im Schadensfall wird es daher zu einer, wie auch derzeit gebräuchlichen Einzelfallbeurteilung kommen, indem die, für die Gerichte nicht verbindlichen, Verhaltensstandards höchstens einen Anhaltspunkt für Fehlverhalten von Tierhalter oder Wanderer bieten. Die Verhaltensregeln sind aber nicht tauglich um die bestehende Unsicherheit zu beseitigen.

Der letzte Satz des § 1320 Abs 2 ABGB sieht zwar eine Berücksichtigung der typischen Gefahren der Alm- und Weidetierhaltung durch die Wanderer vor, wird jedoch bezogen auf die Einzelfallbeurteilung keine beträchtlichen Änderungen mit sich bringen, da in der Judikatur bereits ein Mitverschulden der geschädigten Personen geprüft wurde.

Aus der Formulierung des Abs 2 wird somit nicht ersichtlich, inwieweit die Halter von Alm- und Weidetieren von der Tierhalterhaftung im Vergleich zur geltenden Rechtslage ausgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Alm- und Weidetierhalter weiterhin in der vollen Haftung stehen. Die Unsicherheit für Tierhalter bleibt aufrecht.

- **verpasste Gelegenheit der Novellierung der Wegehalterhaftung**

Im Zuge dieses HaftRÄG 2019 hätte die Chance genutzt werden müssen, ähnlich gelagerte Probleme der Wegehalterhaftung gem § 1319a ABGB zu behandeln.

Explizit ist die Rede von der Wegehalterhaftung im Wald. Eine Auseinandersetzung mit Fragen der Verantwortung, gerechten Kostenverteilung, wirtschaftlichen und praktischen Zumutbarkeit, und Vereinbarkeit mit sonstigen staatlichen Zielen ist längst ausständig. Nach geltendem Recht haftet ein Waldbesitzer für Schäden, die durch den Zustand seiner öffentlichen Waldwegen und -straßen verursacht werden, sofern er es grob fahrlässig unterlässt, entsprechende Maßnahmen zur Schadenvermeidung zu ergreifen. Daraus entstehen beträchtliche Probleme. So werden Waldbesitzer mit einer aufwändigen Schadensvermeidungspflicht belastet. Dies hat zur Folge, dass Schadensvermeidungsmaßnahmen aufgrund der Rechtsunsicherheit zu Fällungen von Waldbäumen, wie etwa ökologisch wertvoller Totholzbäume, führen.

Die Benützer eines Waldweges bzw einer Waldstraße haben, ähnlich wie Wanderer und Spaziergänger auf Almen und Weiden, auf waldtypische Gefahren eigenverantwortlich zu achten. Gerichte in den USA haben etwa anerkannt, dass jemand, der mit Erlaubnis des Eigentümers einen Weg benützt, den Zustand so hinzunehmen hat, wie er ihn vorfindet. Wirft

man einen Blick nach Deutschland, so findet man in § 14 Abs 1 BWaldG folgende Formulierung: „... Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren“.

In Anbetracht der ähnlich gelagerten Problematik, regen wir eine Novellierung der Wegehalterhaftung bzgl Waldwegen an.

Der Begutachtungsentwurf des HaftRÄG 2019 ist aus oben angeführten Gründen nicht geeignet die Unsicherheit für die Halter von Alm- und Weidetieren zu beseitigen. Es ist zu erwarten, dass die Haftung im vollen Umfang weiterhin besteht und dass die Einzelfallbeurteilung im Falle eines Schadens weiterhin entsprechend der ständigen Rechtsprechung erfolgen wird und somit keine merkbare Änderung der Tierhalterhaftung zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Heilingbrunner
Präsident Kuratorium Wald